

GEMEINDE  
VILLMERGEN

## **Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Neben- produkte (Tierkadaver)**

Die Einwohnergemeindeversammlung Villmergen erlässt, gestützt auf § 11 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, folgendes

## **Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)**

### **§ 1**

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in der Gemeinde Villmergen.

### **§ 2**

Entsorgung

<sup>1</sup> Alle auf Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Gemeinderat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

<sup>2</sup> Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, welche auf privatem Grund vergraben werden können.

<sup>3</sup> Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

### **§ 3**

Kostentragung

<sup>1</sup> Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur der Tierkörpersammelstelle werden durch die Verbandsgemeinden der regionalen Kadaversammelstelle „Im Blettler“ getragen.

<sup>2</sup> Die Transport- und Entsorgungskosten für Sammelgut aus privater Tierhaltung werden durch die Gemeinde getragen.

<sup>3</sup> Für den Transport und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblicher Tierhaltung wie Masthaltung und Geflügelzucht, sind verursachergerechte Gebühren zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern tragen die Tierhalterinnen und Tierhalter.

**§ 4**

Gebühren

<sup>1</sup> Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 2 werden den Verursachern nicht weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 3 werden jährlich ab einem Gesamtgewicht von 50 kg zum jeweils aktuellen Jahrestarif<sup>1</sup> den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Transport und die Entsorgung gemäss § 3 Abs. 4 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

**§ 5**

Übergeordnetes Recht

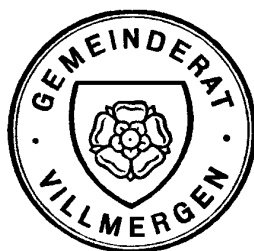
Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

**§ 6**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am  
27. November 2009.



**GEMEINDERAT VILLMERGEN**

*Paul Meyer, Gemeindeammann*

*Markus Meier, Gemeindeschreiber*

---

<sup>1</sup> Der aktuelle Jahrestarif setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, die durch den Vorstand der ARA "Im Blettler" beschlossen wird, und den effektiven Kosten für den Transport der Kadaver.